

## GESCHÄFTSFÜHRERVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Firma ....., FN ....., ... (Adresse) ..., vertreten durch die Gesellschafterin, .....  
(im Folgenden kurz "**Gesellschaft**")  
einerseits

und

....., geb. am ....., ... (Adresse) ...  
(im Folgenden kurz "**Geschäftsführer**")  
andererseits

wie folgt:

### I. Aufgabenbereich und Befugnis

(1) ..... ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie dieses Vertrags zu vertreten und die Geschäfte zu führen.

(3) Beschränkungen der Geschäftsführung und der Vertretung durch Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und durch diesen Vertrag sind sohin vom Geschäftsführer zu beachten. Er ist überdies gehalten, Gesellschafterbeschlüsse und Weisungen der Generalversammlung zu befolgen.

In diesem Sinne bedarf der Geschäftsführer – gemäß des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft – für folgende Geschäften der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung:

- (a) Verabschiedung des Jahresbudgets und der jährlichen Unternehmenspläne;
- (b) Zustimmung zur Übertragung oder Teilung von Geschäftsanteilen;
- (c) Ausübung von Gesellschaftermaßnahmen bei Tochtergesellschaften;
- (d) Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern;
- (e) Abschluss und Änderung der Geschäftsführerverträge;
- (f) Entscheidungen über die Gewährung erfolgsabhängiger Vergütungen und Nebentätigkeiten;
- (g) Einforderung von Einzahlungen auf Stammeinlagen;
- (h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

- (i) Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen;
- (j) Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungsverträgen und Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung (potentieller) unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben können;
- (k) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
- (l) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- (m) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen;
- (n) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- (o) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss und Beendigung von Patent-, Lizenz-, Know-how-Verträgen ausgenommen Verträge mit Kunden, Lieferanten und Vertriebspartnern im üblichen Ausmaß des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft;
- (p) Investitionen über (im Einzelfall oder insgesamt) EUR 10.000,00, welche nicht im Jahresbudget bzw. einem Sonderbudget berücksichtigt sind;
- (q) Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von Wechselverpflichtungen;
- (r) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern;
- (s) Erteilung von Ruhegeld- oder Pensionszusagen;
- (t) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten außerhalb der jährlichen Finanzplanung;

## **II. Pflichten**

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung und Überwachung des Unternehmens nach Maßgabe seiner Dienstverpflichtung. Er hat insbesondere für die wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Belange der Gesellschaft in bestmöglicher Weise Sorge zu tragen.

(2) Der Geschäftsführer hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, den Beschlüssen der Generalversammlung, einer allfälligen Geschäftsordnung und dieses Vertrags wahrzunehmen und sich bei allen Handlungen vom Wohl der Gesellschaft leiten zu lassen.

## **III. Dienstort**

Als Dienstort gilt der Sitz der Gesellschaft und deren Standorte und Betriebsstätten im In- und Ausland.

#### **IV. Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Das Dienstverhältnis beginnt am ..... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Das Dienstverhältnis kann von beiden Vertragsteilen nur aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Geschäftsführer
- a) gegen das gesetzliche oder vertragliche Wettbewerbsverbot und/oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstößt;
  - b) in Vermögensverfall gerät;
  - c) sich sonst zum Schaden der Gesellschaft dieser gegenüber nicht loyal verhält;
  - d) grob fahrlässig seine Pflichten verletzt;
  - e) betrügerisch handelt
- (3) Im Falle der Kündigung des arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisses hat der Geschäftsführer bzw. Dienstnehmer, sofern von der Gesellschaft gewünscht, in der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses verbleibenden Zeit seinen restlichen Urlaub zu konsumieren bzw. andere Tätigkeiten eines (leitenden) Angestellten in der Gesellschaft wahrzunehmen.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Geschäftsführer nimmt zur Kenntnis, dass die im Angestelltengesetz und der bezughabenden Judikatur beurteilten Entlassungsgründe aufgrund seiner Funktion als Geschäftsführer strenger im Sinne der Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit ausgelegt werden.
- (5) Die in Abs (2) lit a), d) und e) genannten Verhaltensweisen stellen jedenfalls Entlassungsgründe im Sinne des AngG dar.

#### **V. Arbeitszeit**

- (1) Der Geschäftsführer hat die von einem ordentlichen Geschäftsführer zu erwartende Arbeitskraft sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Die einzuhaltende Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche; darüber hinaus sind Überstunden im betrieblich notwendigen und zweckmäßigen Maße zu leisten. Die Einteilung der Dienstzeit erfolgt nach der Disposition des Geschäftsführers unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse.

#### **VI. Urlaub**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urlaubsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.

#### **VII. Entgelt**

- (1) Der Geschäftsführer erhält für seine gesamte Tätigkeit einen monatlichen Bruttobezug von EUR ..... zum Ende eines jeden Monats und zusätzlich am 30.06. und am 30.11. eines jeden Jahres eine Sonderzahlung in gleicher Höhe. Der Gesellschaft ist es jedoch freigestellt, diese Sonderzahlungen dem Geschäftsführer auf Monate aufgeteilt auszuzahlen.
- (2) Hinsichtlich der Zuerkennung von Prämien oder sonstigen Zuzahlungen wird an dieser Stelle auf die Prämienregelung verwiesen .
- (3) Der Geschäftsführer ist damit einverstanden, dass das gesamte Entgelt auf ein von ihm namhaft gemachtes Konto eines inländischen Kreditinstituts überwiesen wird.
- (4) Der Geschäftsführer erklärt sich bereit, irrtümlich zu viel überwiesene Entgeltbeträge – auch nach gutgläubigem Verbrauch dieser Beträge – innerhalb von 3 Monaten nach entsprechender Aufforderung durch die Gesellschaft zurückzuerstatten.

#### **VIII. Dienstwagen, Dienstreisen**

- (1) Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer als Dienstwagen einen PKW der Mittelklasse zur Verfügung, den der Geschäftsführer – bis auf Widerruf – auch privat nutzen darf. Der PKW selbst verbleibt im Eigentum der Gesellschaft bzw. schließt der Dienstgeber einen entsprechenden Leasingvertrag ab.
- (2) Die exakte Nutzung hinsichtlich des PKW wird in gesonderten Gesellschafterbeschlüssen festgelegt.
- (3) Für alle erforderlichen Geschäftsreisen hat der Geschäftsführer Anspruch auf Ersatz aller Spesen. Übersteigen die aufgewendeten Spesen die nach den steuerlichen Vorschriften zulässigen Beträge, so sind diese zu bescheinigen.

#### **IX. Wettbewerbsverbot**

- (1) Dem Geschäftsführer ist es verwehrt, ohne schriftliche Einwilligung der Gesellschaft, die von der Generalversammlung zu erteilen ist, Geschäfte in deren Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung zu machen oder sich bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftender Gesellschafter zu beteiligen oder eine Stelle im Vorstand oder Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer zu bekleiden.

Im Falle des Verstoßes gegen dieses Verbot kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern oder statt dessen verlangen, dass die für Rechnung des Dienstnehmers gemachten Geschäfte als für ihre Rechnung geschlossen angesehen werden. Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte kann die Gesellschaft die Herausgabe der hierfür bezogenen Vergütung oder die Abtretung des Anspruches auf die Vergütung begehren. Das Recht der Gesellschaft, wegen Verletzung des Wettbewerbsverbotes den Anstellungsvertrag aufzulösen (§ 27 Z 3 AngG), bleibt davon unberührt.

(2) Über das in Abs (1) bestimmte Wettbewerbsverbot hinaus ist der Geschäftsführer verpflichtet, die entgeltliche Ausübung einer anderen Tätigkeit als der durch diesen Geschäftsführervertrag geregelten, der Gesellschaft vorher schriftlich anzuzeigen, selbst wenn diese Tätigkeit nicht konkurrenzierend ist. Bei unentgeltlicher und ohne Erwerbsabsicht erfolgender Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder Interesse Dritter ist der Geschäftsführer zur vorherigen schriftlichen Anzeige an die Gesellschaft dann verpflichtet, wenn durch eine solche Tätigkeit die Interessen der Gesellschaft oder die Einsatzfähigkeit des Geschäftsführers beeinträchtigt werden können. Im übrigen ist der Geschäftsführer verpflichtet, der Gesellschaft seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

(3) Der bloße Erwerb einer - wenn auch mit Gesellschafterrechten verbundenen - Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen, so zB als stiller Gesellschafter oder Aktionär, ist jedenfalls zulässig, sofern mit dieser Beteiligung keinerlei unternehmerischer Einfluss verbunden ist.

(4) Eine erteilte Genehmigung kann die Gesellschaft jederzeit widerrufen. In diesem Falle ist der Geschäftsführer verpflichtet, die betroffene Tätigkeit/Funktion zu beenden/zurückzulegen, wobei dem Geschäftsführer eine angemessene Frist zu setzen ist.

#### **X. Konkurrenzklausele**

Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für den Zeitraum von einem Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis keine Tätigkeit im Geschäftszweig der Gesellschaft im Raum der Republik Österreich auszuüben.

#### **XI. Geheimhaltung**

(1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, im Sinne seiner Treuepflicht und der Wahrung der Interessen der Gesellschaft Tatsachen, die ihm anlässlich seiner Dienstleistung und/oder Organfunktion bekannt geworden sind, gegenüber Dritten geheim zu halten.

(2) Insbesondere verpflichtet sich der Geschäftsführer zur Geheimhaltung des gesamten von der Gesellschaft verwendeten Know Hows.

(3) Der Geschäftsführer wird entsprechende Vorkehrungen treffen, damit Dritte (dh insbesondere Personen, die in keinem Dienst- oder sonstigem Beschäftigungsverhältnis mit der Gesellschaft stehen) keinen Zugang zu obgenanntem Know How erhalten.

(4) Diese Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(5) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Geschäftsführer überdies sämtliche der Gesellschaft betreffenden Gegenstände, insbesondere Bücher, Schriften und Aufzeichnungen, an diesen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht - auch von Kopien - steht dem Geschäftsführer nicht zu.

#### **XII. Konventionalstrafe**

(1) Im Falle der Verletzung der Konkurrenzklausel, des Wettbewerbsverbots oder der Geheimhaltungspflicht ist der Geschäftsführer verpflichtet, der Gesellschaft eine Konventionalstrafe in Höhe von 6 Bruttomonatsentgelten zu bezahlen.

(2) Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich die Gesellschaft ausdrücklich vor.

#### **XIII. Verfall von Ansprüchen**

Für alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, für die weder Gesetz noch Kollektivvertrag eine längere Verfallsfrist zwingend vorsehen, gilt, dass diese binnen dreier Monate ab Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden müssen; binnen dreier weiterer Monate – beginnend mit dem Zugang des Geltendmachungsschreiben – hat bei sonstigem Verfall eine gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche zu erfolgen

#### **XIV. Schlussbestimmungen**

(1) Nebenvereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt auch für das einvernehmliche Abgehen der Erfordernis der Schriftform.

(2) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich vor dem in Arbeits- und Sozialrechtssachen örtlich zuständigen Gericht auszutragen.

(3) Soweit sich aus diesem Dienstvertrag nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

....., am .....

.....

.....